

Satzung für Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden

Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden“ abgekürzt „THW-Helfervereinigung Hilden“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)
 - aa) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung, sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
 - bb) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
 - cc) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
 - dd) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - b)
 - aa) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - cc) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - dd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - ee) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - ff) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - c) Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - aa) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - bb) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - cc) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder Passives Mitglied werden will.

Satzung für Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden

- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ausschluss nach Artikel 3.7, Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitglieder Versammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge aus Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die vom Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikels 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Satzung für Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden

- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. und deren Vertreter
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500 € übersteigen, oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl/Entlassung des Vorstandes
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9 – Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem und dem erweiterten Vorstand
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführendem Vorstand sowie dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW
 - Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugend nicht dem Verein angehören, haben sie nur beratende Stimme
- 9.4 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- 9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig
- 9.6 Zur Verwaltungsvereinfachung sind der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln zahlungs- und kontobevollmächtigt. Bei längerem Ausfall eines der Genannten darf zur Aufrechthaltung des Geschäftsbetriebs durch Vorstandsbeschluss längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied zur Kontoführung bevollmächtigt werden.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

Satzung für Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom vorsitzendem oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelungen der Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen der Artikel 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikel 10.8 gilt entsprechend

Artikel 12 – Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend nötigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung

Artikel 15 – Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 06.10.2004 festgestellt und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2014

Satzung für Helfer und Fördervereinigung des Technischen Hilfswerks – Hilden

Änderungen zum 19.07.2017:

Geändert:

Redaktionelle Änderungen und Korrekturen (Tippfehler korrigiert):

Artikel 16: „durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2014“ (Jahreszahl ergänzt)

Artikel 11.2: „Der Vorstand“ (Rechtschreibung korrigiert)

Satzung wie am 15.03.2015 beschlossen.

Sascha Geißen,
Vorsitzender

Richard Michel
stellv. Vorsitzender